

**Satzung über die
EIGNUNGSFESTSTELLUNG**

**für die Studiengänge Sportwissenschaft
mit Abschluss Diplom**

an der Technischen Universität München

vom 6. Juni 2005

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 4 Abs. 1 S. 1 der Eignungsfeststellungsverordnung (EfV) vom 2. März 2002 (GVBl S. 118, BayRS 2210-1-1-5-WFK)) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Feststellung**
- § 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung**
- § 3 Kommission zur Eignungsfeststellung**
- § 4 Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren; Vorauswahl**
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens in der zweiten Stufe**
- § 6 Niederschrift**
- § 7 Bescheide**
- § 8 Wiederholung**
- § 9 In-Kraft-Treten**

§ 1 Zweck der Feststellung

- (1) Die Qualifikation für die Studiengänge Sportwissenschaft mit Abschluss Diplom setzt neben den Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) Fachprüfungsordnung für die Studiengänge Sportwissenschaft mit Abschluss Diplom, Bachelor und Master (FPO) vom 16. November 2001 (KWMBI II 2002 S. 1492) in der jeweils gültigen Fassung den Nachweis der Eignung gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) Nr. 2 FPO nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.
- (2) ¹Zweck des Verfahrens ist es, festzustellen, ob neben der mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikationen eine individuelle Begabung vorhanden ist, die einen erfolgreichen Studienverlauf erwarten lässt. ²Für die Studiengänge Sportwissenschaft mit Abschluss Diplom müssen über die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung hinaus insbesondere Eignungsparameter erfüllt sein wie:
 1. Sportpraktische und sporttheoretische Kompetenz,
 2. hohe Motivation für das Handlungsfeld Sport,
 3. Interesse an natur- und sozialwissenschaftlichen Fragestellungen,
 4. Aufgeschlossenheit für wissenschaftliches Arbeiten,
 5. Durchhaltevermögen für das Lösen komplexer Sachverhalte,
 6. Freude für das Anwenden sportwissenschaftlicher Erkenntnisse.

§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jährlich einmal im Sommersemester für das folgende Wintersemester durch die Fakultät für Sportwissenschaft durchgeführt.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das jeweils folgende Wintersemester sind auf den von der Fakultät für Sportwissenschaft herausgegebenen Formularen für das Wintersemester bis zum 15. Juli an den Dekan der Fakultät für Sportwissenschaft zu stellen (Ausschlussfrist).
- (3) ¹Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf,
 2. ein Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung,
 3. sofern vorhanden, Nachweise über sportspezifische Übungsleiter- bzw. Trainerausbildungen,
 4. eine schriftliche Begründung für die Wahl der Studiengänge Sportwissenschaft mit Abschluss Diplom an der Technischen Universität München, in der der Bewerber auch darlegt, aufgrund welcher Fähigkeiten, Begabungen und Interessen er sich für den angestrebten Studiengang an der Technischen Universität München besonders geeignet hält. ²Dazu kann auch der allgemeine persönliche Werdegang beitragen, z.B. außerschulisches Engagement.

§ 3 Kommission zur Eignungsfeststellung

¹Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, welcher der jeweilige Dekan und Studiendekan der Fakultät für Sportwissenschaft sowie mindestens drei weitere

Hochschullehrer und mindestens zwei wissenschaftliche Mitarbeiter angehören.²Der Kommission soll auch ein Lehrer an einem Gymnasium oder einer Berufsschule angehören.³Es muss sichergestellt sein, dass mehr als die Hälfte der Kommissionsmitglieder Hochschullehrer sind.⁴Ein Student wirkt in der Kommission beratend mit.⁵Die Bestellung der Mitglieder der Kommission erfolgt durch die Leitung der Hochschule im Einvernehmen mit dem Dekan der Fakultät für Sportwissenschaft.⁶Besteht die Kommission aus zehn oder weniger Mitgliedern, wird ein weiterer Hochschullehrer als stellvertretendes Mitglied bestellt.⁷Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Dekan oder der Studiendekan.

§ 4

Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren; Vorauswahl

- (1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Nummer 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig bei der in § 3 bezeichneten Kommission vorliegen.
- (2) ¹Hat die Hochschulleitung der Technischen Universität München nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 3 EfV die Vornahme einer Vorauswahl beschlossen, so trifft die Kommission unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens).²Die schriftlichen Unterlagen werden von einem Kommissionsmitglied gesichtet und bewertet.³Der sich aus den Unterlagen ergebende Eindruck wird von dem Kommissionsmitglied mit folgenden Noten bewertet:
Note 1 = für das Studium der Studiengänge Sportwissenschaft mit Abschluss Diplom hervorragend geeignet;
Note 2 = für das Studium der Studiengänge Sportwissenschaft mit Abschluss Diplom erheblich überdurchschnittlich geeignet;
Note 3 = für das Studium der Studiengänge Sportwissenschaft mit Abschluss Diplom durchschnittlich geeignet;
Note 4 = für das Studium der Studiengänge Sportwissenschaft mit Abschluss Diplom nur bedingt geeignet;
Note 5 = für das Studium der Studiengänge Sportwissenschaft mit Abschluss Diplom nicht geeignet.
⁴Bewertungskriterium ist, ob die Befähigung sowohl zu einer sportwissenschaftlich formalen als auch zu einer anwendungsbezogenen praktischen Arbeitsweise besteht und die Unterlagen eine Neigung zu wissenschaftlichem Arbeiten erkennen lassen; fachwissenschaftliche Vorkenntnisse entscheiden nicht.
- (3) Aus der Summe der mit dem Faktor 4 multiplizierten Note nach Abs. 2 und der mit dem Faktor 6 multiplizierten Durchschnittsnote des Abiturs wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle berechneter Punktwert gebildet.
- (4) ¹Liegt der nach Abs. 3 gebildete Punktwert bei 23,0 oder niedriger, ist die Eignung allein auf Grund des Ergebnisses der Vorauswahl festzustellen.²Liegt der nach Abs. 3 gebildete Punktwert bei 32,0 oder niedriger, erfolgt eine Einladung zu einem mündlichen Auswahlgespräch gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens).³Satz 1 gilt nicht für Bewerber, die nicht Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, es sei denn, es liegt eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vor.⁴Liegt der nach Abs. 3 gebildete Punktwert bei 32,1 oder höher, ist die Beteiligung an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens ausgeschlossen.
- (5) Wer zur zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens nicht zugelassen wird, erhält einen mit Gründen versehenen Ablehnungsbescheid.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens in der zweiten Stufe

- (1) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht in der zweiten Stufe aus der Teilnahme an einem unter prüfungsadäquaten Bedingungen durchgeführten mündlichen Auswahlgespräch. ²Der Termin des mündlichen Auswahlgesprächs wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Ladung bekannt gegeben.
- (2) ¹Das mündliche Auswahlgespräch wird als Einzelgespräch von zwei Mitgliedern der Kommission abgenommen. ²Es ist öffentlich und dauert 20 Minuten. ³Das Gespräch dient der Feststellung, ob in den natur- und sozialwissenschaftlichen Bereichen und im sprachlichen Ausdruck Fähigkeiten bestehen, die ein erfolgreiches Studium erwarten lassen. ⁴In dem Gespräch werden keine besonderen Vorkenntnisse - insbesondere keine Vorkenntnisse auf dem Gebiet der Sportwissenschaft - abgeprüft, die über eine allgemeine Gymnasialbildung hinausgehen.
- (3) ¹Die gezeigten Leistungen werden von den beteiligten Prüfern mit folgenden Noten bewertet:
- Note 1 = sehr gut;
Note 2 = gut;
Note 3 = befriedigend;
Note 4 = nur bedingt ausreichend;
Note 5 = ungenügend.
- ²Weichen die Noten voneinander ab, ist ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden.
- (4) ¹Aus der Summe der mit dem Faktor 4 multiplizierten Note nach Abs. 3 und der mit dem Faktor 6 multiplizierten Durchschnittsnote des Abiturs wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechneter Punktwert gebildet. ²Geeignet ist, wer einen Punktwert von 29,0 oder niedriger erreicht.
- (5) ¹Wer zum festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Wird bis zum Beginn des festgesetzten Termins schriftlich geltend und glaubhaft gemacht, dass das Versäumnis nicht selbst zu vertreten ist, wird ein Ersatztermin festgesetzt. ³Zuständig für die Anerkennung der Gründe ist der Kommissionsvorsitzende. ⁴Der Ersatztermin muss spätestens zwei Wochen vor Beginn der Einschreibungen für nicht zulassungsbeschränkte Fächer in dem jeweiligen Wintersemester abgeschlossen sein. ⁵Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins, der Frist nach Satz 2 oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im folgenden Jahr unter Anrechnung der Ergebnisse des Eignungsfeststellungsverfahrens der ersten Stufe eine Zulassung zum mündlichen Auswahlgespräch.

§ 6

Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens in der ersten und in der zweiten Stufe ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder und der Gesprächsteilnehmer, die Namen der Bewerber und die Beurteilung durch die jeweiligen Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Die Themen und der Verlauf des Gesprächs mit dem Bewerber sowie die Gründe für die Beurteilung sind stichwortartig zu erfassen.

§ 7 Bescheide

- (1) ¹Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem Bewerber von der Leitung der Hochschule schriftlich mitgeteilt. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen.
- (2) Der Eignungsfeststellungsbescheid ist bei der Immatrikulation dem zuständigen Immatrikulationsamt an der Technischen Universität München vorzulegen.

§ 8 Wiederholung

¹Bewerber, die den Nachweis der Eignung für die Studiengänge Sportwissenschaft mit Abschluss Diplom an der Technischen Universität München nicht erbracht haben, können sich einmal zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Feststellungsverfahren anmelden. ²In begründeten Ausnahmefällen, wie einer Berufsausbildung, ist eine Anmeldung zu einem späteren Termin möglich. ³Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals im Wintersemester 2005/2006 und tritt mit Ablauf des 30. September 2007 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität München vom 16. Februar 2005 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 12. Mai 2005 Nr. X/5-H 2411.5.0-10b/17 830.

München, den 6. Juni 2005
Technischen Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 6. Juni 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. Juni 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. Juni 2005.